

**Satzung
des
„Musikvereins
Nußdorf e. V.“**

**Mitglied im Blasmusikverband
Bodenseekreis**

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen

Beschlossen am

19.01.1974 in der Musikerversammlung in Nußdorf

Verein wird in das Vereinsregister eingetragen; Nr. 170

geändert am:

- 24.01.1976 in der Mitgliederversammlung in Nußdorf:
 - § 13 Satz 4 wird geändert
 - § 20 Satz 3 wird geändert

- 19.03.2011 in der Mitgliederversammlung in Nußdorf
 - o § 1 wird geändert und ergänzt
 - o § 2 wird geändert
 - o § 5a wird geändert und ergänzt
 - o § 5c wird geändert
 - o § 6 Unterteilung in 6.1 und 6.2; 6.1b wird geändert und 6.1c eingefügt
 - o § 8 Alter wird von 14 auf 16 Jahre geändert; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - o § 9 wird ergänzt, letzter Satz eingefügt
 - o § 10 die Zusammensetzung des Vorstandes wird geändert
 - o § 13 Einarbeitung der Änderung in Satz 4 wie am 24.01.1976 beschlossen und bisher in einem Anhang zur Satzung dokumentiert. Januar wird auf 1. Quartal geändert wird geändert und ergänzt
 - o § 14 wird geändert und ergänzt
 - o § 16 wird geändert und ergänzt
 - o § 19 wird ergänzt
 - o § 20 Einarbeitung der Änderung in Satz 3 wie am 24.01.1976 beschlossen und bisher in einem Anhang zur Satzung dokumentiert. wird ergänzt
 - o § 21 Datum wird aktualisiert

- 01.06.2022 in der Mitgliederversammlung in Nußdorf:
 - Präambel wird ergänzt
 - §1 wird geändert. Streichung des Chorgesangs.
 - §3 wird geändert
 - §4 wird geändert. Streichung Sänger und Ergänzung um Altersmitglieder
 - §5 a) und c) wird geändert und um d) ergänzt
 - §6.2 b) wird ergänzt
 - §7 wird ergänzt. Mitglieder können bei nichtbezahlen des Mitgliedbeitrages oder aufgrund ihres Verhaltens ausgeschlossen werden.
 - §8 wird ergänzt
 - §9 Wird gekürzt. Keine Rückzahlung von eingezahlten Kapitalanteilen oder Sacheinlagen mehr.
 - §10 wird geändert. Streichung des Dirigent Chor als Vorstandsmitglied. Kassenwart nun mit Einzelvertretungsbefugnis
 - §11 wird geändert.
 - §12 wird geändert. Streichung des Dirigent Chor.
 - §16 wird geändert.
 - §20 wird neu hinzugefügt. Mitglieder sind verantwortlich pfleglich mit Vereinseigentum umzugehen und dies in ordentlichem und gereinigten Zustand zurückzugeben.
 - §21 wird neu hinzugefügt. Die Haftung des Vereins und dessen Organmitglieder wird eingeschränkt.
 - §22 wird gekürzt. Keine Rückzahlung von Kapital- oder Sacheinlagen mehr.
 - §23 Datum wird aktualisiert.

Präambel:

Der Verein wurde am 21.01.1921 als „Gesangverein Frohsinn“ gegründet. Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.01.1958 erhielt er den Namen „Gesang- und Musikverein Nußdorf“, nachdem im Mai 1955 eine Blasmusikkapelle gegründet und dem Verein angeschlossen worden war.

Die Mitgliederversammlung vom 19.01.1974 hat die nachstehende Satzung und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beschlossen. Im Jahr 2020 hat sich der Chor aufgelöst, woraufhin im Jahr 2022 die Satzung dementsprechend angepasst wurde.

Um der Vereinshistorie Rechnung zu tragen, soll der Name „Gesang- und Musikverein Nußdorf“ weiterhin bestehen,

Deshalb wird auch der Name des Vereins in „Musikverein Nußdorf“ geändert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung üblicherweise nur die maskuline Form angegeben, die jedoch ausdrücklich auch weibliche und diverse Mitglieder einschließt.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein "Musikverein Nußdorf" mit Sitz in Nußdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausbreitung der Blasmusik. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßige Proben ab und veranstaltet Konzerte. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2 Wirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des zuständigen regionalen Bundes und über diesen mittelbares Mitglied der zuständigen Bundesvereinigung.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Musiker)
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Altersmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jede musikalisch interessierte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantragsformulars die Aufnahme beantragt hat. Die endgültige Aufnahme ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst musikalisch aktiv zu sein. Über die Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.

- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder die Musik besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- d) Altersmitglied werden automatisch alle Mitglieder, welche zu Ihrem 65. Lebensjahr noch aktives Mitglied und seit mindestens 20 Jahren Vereinsmitglied Nußdorf sind.

Nach Vorstandsbeschluss kann in begründeten Härtefällen (z.B. schwerer Krankheit) die „Altersmitgliedschaft“ auch abweichend von diesen Regeln verliehen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6.1 Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) Anregungen und Vorschläge an die Mitgliederversammlung zu richten
- c) ab Vollendung des 16. Lebensjahres bei Abstimmungen mitzuwirken.

§ 6.2 Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist
- b) Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig an den Vereinsaktivitäten wie Proben, Auftritten und Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) bei Auflösung des Vereins
- d) durch den Tod

Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Der Beitrag (§ 8) ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch zweimalige schriftliche Mahnung mit der Zahlung der geschuldeten Geldleistung im Rückstand ist, oder durch sein fortgesetztes Verhalten zeigt, dass es an einer weiteren Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Beitragspflicht

Die Mitglieder nach:

§ 4 a) ab Vollendung des 16. Lebensjahres und die Mitglieder nach

§ 4 b) sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Fälligkeit und Zahlungsweise regelt der Vorstand.

§ 4 c) sind beitragsfrei.

§ 4 d) sind beitragspflichtig, solange sie aktives Mitglied sind.

§ 9 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er kann jährlich in der Hauptversammlung Neuwahlen beantragen. Dasselbe Recht steht mindestens 5 Mitgliedern zu.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Dirigenten
- g) dem Vizedirigenten
- h) bis zu zwei Beisitzern der aktiven Mitglieder
- i) bis zu einem Beisitzer der fördernden Mitgliedern

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit es nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Aufgaben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Der (die) Dirigent(en)

Der Dirigent wird vom Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Probenarbeit, die Aufstellung der Programme und für das musikalische Auftreten in der Öffentlichkeit. Zwischen dem Vorstand und dem Dirigent kann ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, in welchem Einzelheiten zu regeln sind.

§ 13 Die Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Quartal stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich verlangt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Bekanntmachung anzukündigen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 20) und der Satzungsänderung (§ 19) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt. Über eine offene oder geheime Abstimmung entscheidet die Versammlung. Geheim muss abgestimmt werden, wenn dies mindestens ein anwesender stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer beantragt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand vier Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat die Hauptversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
3. die Bestätigung des vom Vorstand bestellten Dirigenten
4. die Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Entscheidung über Ausschluss nach § 7 b)
7. die Festsetzung des Jahresbeitrages
8. die Entscheidung über die gestellten Anträge
9. die Entlastung des Vorstandes

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Bewegungen.

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Jugendwart einen Bericht über die Aktivitäten der Jugend, der Dirigent über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Der Rechnungsprüfer stellt seinen Bericht vor und beantragt anschließend die Entlastung des Vorstandes durch die Teilnehmer der Hauptversammlung.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs geregelt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20. Requisiten des Vereins

Alle Mitglieder, die zur Ausübung der aktiven Vereinstätigkeit vom Verein mit Instrumenten, Kleidungsstücken und Gegenständen ausgerüstet werden, haben diese pfleglich zu behandeln und soweit es sich um Kleidungsstücke handelt, in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Wird Vereinseigentum in beschädigtem Zustand zurückgegeben, hat das betreffende Mitglied, das die Beschädigung zu verantworten hat, die Instandsetzungskosten bzw. die Kosten für die notwendige Neubeschaffung zu tragen.

Dies entfällt, wenn das betreffende Mitglied glaubhaft nachweisen kann, dass es für den Schaden nicht verantwortlich ist.

§ 21. Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Gesang- und Musikvereins Nußdorf e.V., haftet ausschließlich das Vereinsvermögen
- (2) Die Mitglieder des Vorstands oder besondere Vertreter haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen oder Diebstählen.
- (4) Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden.
Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

„Stadt Überlingen“,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Nußdorf zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 01.06.2022 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und tritt sofort in Kraft.

Nußdorf, den 01.06.2022

Bestätigt durch Unterschrift der nachstehenden Mitglieder:

1	Florian Gumberger	Vorsitzender	
2	Stefan Zundel	Stellvertr. Vorsitzender	
3	Jürgen Köberle	Schriftführer	
4	Ferdinand	Kassenwart	
5	Pascal Schröder	Jugendwart	
6	Marina Collinge	Stellvertr. Dirigentin Musik	
7	Helmut Zundel	Beisitzer	
8	Ralf Kretz	Beisitzer fördernde Mitglieder	
9	Alexander Mahl	Dirigent	